



# Stadt Moosburg an der Isar

## **Infektionsschutzkonzept Dreifachturnhalle an der Albinstraße Moosburg**

### **1. Allgemeines**

Dieses Hygienekonzept setzt die Anforderungen der 14. BayIfSMV i. d. g. F. sowie des Rahmenhygienekonzeptes Sport vom 20.10.2021 für den Betrieb in der Dreifachturnhalle an der Albinstraße der Stadt Moosburg a.d. Isar um. Dieses Hygienekonzept erfasst neben dem Trainingsbetrieb auch die Anforderungen für einen Wettkampf-/Spielbetrieb und den Schulbetrieb. Das Hygienekonzept ist gültig für den gesamten Bereich der Dreifachturnhalle an der Albinstraße Moosburg.

Die Stadt Moosburg a. d. Isar ist Betreiber der Sportstätte.

Die einzelnen Nutzer (Privatpersonen, Vereine, sonst. Organisationen etc.) sind Veranstalter im Sinne der jeweils gültigen BayIfSMV und deshalb eigenverantwortlich für die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen und dieses Infektionsschutzkonzepts zuständig. Abhängig von der Art der jeweils durchzuführenden Veranstaltung haben die Veranstalter – sofern erforderlich (z. B. bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern) – ein separates Infektionsschutzkonzept unter Beachtung der einschlägigen Rahmenhygienekonzepte (z. B. für Sport oder für Gastronomie) zu erstellen. Die Stadt Moosburg behält sich die Kontrolle der Umsetzung der jeweiligen Hygienekonzepte ausdrücklich vor.

Gegenüber allen Nutzern, die die Vorschriften und Regelungen dieses Hygienekonzeptes nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Bei wiederholten Verstößen kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden, ebenso kann die Streichung von Trainingszeiten die Folge sein.

### **• Ausschluss vom Zutritt zur Dreifachturnhalle an der Albinstraße**

**Ausgeschlossen vom Trainings- und Wettkampfbetrieb, vom Freizeit- und Schulsport und dem Zutritt zur Sportstätte incl. des Zuschauerbereichs sind:**

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- c) Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmackverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Benutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Dreifachturnhalle an der Albinstraße zu verlassen.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

### 2.1 Maskenpflicht

Es besteht in der **gesamten Dreifachturnhalle** die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- b) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung dient.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister müssen im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eine medizinische Gesichtsmaske tragen

### 2.2 3G-Regel

Die Einhaltung der 3 G-Regel ist nach den Bestimmungen der 14. BayIfSMV zwingend erforderlich.

Im Sinne einer effektiven Gesundheitsvorsorge wird der Zugang deshalb nur den Personen erlaubt, die im Sinne von § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmeV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Die einzelnen Übungsleiter bzw. Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweise verpflichtet.

Die 3G-Regel gilt für **alle Personen** (Sportler, Trainer, Übungsleiter, Funktionäre, Besucher, Beschäftigte mit Kundenkontakt), die die Dreifachturnhalle betreten wollen.

### 2.3 Mindestabstand

Ein wichtiges Gebot im präventiven Bereich ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen. Dies betrifft das gesamte Gelände, insbesondere die Zu- und Ausgänge, die Wartebereiche an den Kassen bzw. Kontrollstellen (3 G – Regel) und die sonst. Verkehrsflächen wie z.B. Gänge und/oder Treppen. Ebenso ist in den Umkleiden und Duschen sowie im Toilettenbereich zwingend der Mindestabstand einzuhalten.

### 2.4 Sonstige Hygienemaßnahmen

Ein weiteres wesentliches Element der Gesundheitsprävention ist eine ausreichende Hygiene, v.a. Handhygiene.

Es sind deshalb ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Die sanitären Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten.

### 2.5 Reinigungskonzept:

Jeder Betrieb muss über ein Reinigungskonzept verfügen, das insbesondere eine adäquate Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellt.

Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen und/oder besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.

#### **2.6 Lüftungskonzept**

Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-) Frischluft ist zu achten.

Dies gilt insbesondere für die Sanitäranlagen (Duschen und WCs).

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung zu berücksichtigen.

### **3. Hausordnung/Organisatorisches**

- 3.1** Die Information über die Hygieneregeln , über die Ausschlusskriterien, die 3 G-Regel sowie über die sonstigen Hygienemaßnahmen wird über Aushänge an den Zugängen zum Gebäude bereits vor Betreten der Einrichtung sichergestellt. Das Infektionsschutzkonzept ist zudem auf der Homepage der Stadt Moosburg einsehbar.
- 3.2** Die Vereine, Übungsleiter und Trainer sind angewiesen, die Einhaltung der geltenden Regeln umzusetzen.  
Zu widerhandlungen können mit temporären oder bei Wiederholung mit dauerhaften Hausverboten geahndet werden (sh. auch Ziff. 1 – Allgemeines).

### **4. Umsetzung**

#### **4.1 Maskenpflicht**

Der Hallenwart überwacht stichprobenartig die Einhaltung der Maskenpflicht.

Diese gilt grundsätzlich in der gesamten Albinhalle mit folgenden Ausnahmen (neben Ziff. 2.1):

- a) bei der unmittelbaren Ausübung des Sportes
- b) in den Umkleideräumen und
- c) in den Duschen.

In den Umkleideräumen und in den Duschen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

#### **4.2 3G-Regel**

Die Einhaltung der 3G-Regel gilt für **alle** Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb sowie für alle Beschäftigten (mit Kundenkontakt), Funktionäre, Trainer und alle sonst. Besucher (auch Begleitpersonen Minderjähriger) der Albinhalle.

Es dürfen nur Personen zugelassen werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Zeugnis

- eines PCR-Tests, PoC-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden ist
- eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden ist,

verfügen.

## **Selbsttests werden nicht akzeptiert.**

Ausgenommen von der Vorlage eines Testergebnisses sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen), welcher jeweils den Vorgaben der SchAusnahmV genügt, sind.

Getesteten Personen stehen gleich.

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder

Die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler gilt auch während der Ferienzeit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, können durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises, einer Schulbesuchsbestätigung oder durch ein Schülerticket des öffentlichen Nahverkehrs (zuzüglich amtlichem Ausweispapier) glaubhaft machen, dass sie aktuell eine Schule besuchen.

Der betreffende Personenkreis soll vorab auf geeignete Weise auf die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises hingewiesen werden.

Die Kontrolle über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise hat möglichst vollständig und lückenlos zu erfolgen (Impf- oder Genesenennachweis bzw. Testergebnis sowie Identitätskontrolle sofern erforderlich).

Zuständig hierfür sind:

- a) beim Training/Übungseinheiten:  
der verantwortliche Übungsleiter bzw. der Mannschaftsbetreuer
- b) bei Spielen/Turnieren o. ä:
  - a) der gastgebende Verein bzw. sonst. Veranstalter bezüglich aller Spieler, Funktionäre, Mannschaftsbegleiter etc.
  - b) der gastgebende Verein bzw. sonst. Veranstalter bezüglich der Besucher (Kassenpersonal oder sonstige beauftragte Person)

Die aktiven Sportler sowie die Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer sind in einer gesonderten Anwesenheitsliste zu erfassen; auf dieser ist separat zu vermerken, dass die 3G-Regel bei jeder Person einzeln kontrolliert und eingehalten worden ist. Die Liste ist vom Vorstand bzw. Übungsleiter oder Mannschaftsbetreuer zu unterzeichnen und auf Verlangen bei der Stadt Moosburg oder beim Hallenwart vorzulegen.

Bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen ist der Heimverein berechtigt, einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und vom Hausrecht Gebrauch zu machen

### **4.3 Mindestabstand**

Die Einhaltung des Mindestabstandes ist – sofern keine Maske getragen wird – sicher zu stellen (sh. vorstehende Ziff. 4.1 b) und c)).

Im Eingangsbereich sind Menschenansammlungen zu vermeiden.

#### **4.4 Hygiene**

Es wird im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender aufgestellt.

Darüber hinaus sind in den sanitären Anlagen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel vorhanden.

Der Hallenwart kontrolliert regelmäßig die Desinfektionsmittelspender sowie Seifenspender und Einmalhandtücher hinsichtlich des Füllstandes und füllt diese bei Bedarf nach.

Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher und -seifen.

Die Duschen sind durch Absperrungen separiert. Es dürfen nur so viele Personen gleichzeitig duschen, wie separate Duschplätze vorhanden sind. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen diesen 2 Meter beträgt.

Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

#### **4.5 Reinigungskonzept**

Die Reinigung wird an die Nutzungsfrequenz angepasst. Gegenstände, die von verschiedenen Personen und /oder besonders häufig berührt werden, sind einer vermehrten Reinigung zu unterziehen. Dies betrifft v.a. Handkontaktflächen, wie z. B. Türgriffe.

Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

Jeder einzelne Verein ist vor dem Verlassen des Umkleidebereichs für die Reinigung und Desinfektion der Kabinen und Duschen verantwortlich (Nachweis auf Reinigungsdokumentation)

#### **4.6 Lüftungskonzept**

Zur Erzielung eines erforderlichen Frischluftanteils werden die Lüftungsanlagen in der Sporthalle dauerhaft während dem Betrieb auf voller Leistung und mit maximalen Frischluftanteil betrieben.

Eine manuelle Lüftung seitens der Benutzer ist nicht notwendig, da eine Lüftung mit ausreichendem Luftaustausch vorhanden ist. Es ist trotzdem darauf zu achten, dass zwischen den nachfolgenden Trainingseinheiten mit unterschiedlichen Teilnehmern, Zeit für den Luftaustausch vorgesehen wird.

In den Kabinen sind während des Umziehens die Fenster in Kippstellung zu bringen und im Anschluss ganz zu öffnen und eine 5-minütige Stoßlüftung durchzuführen.

Beim Verlassen der Kabine müssen die Fenster wieder in Kippstellung gebracht werden. Der letzte Verein schließt die Fenster vor dem Verlassen. Während des Duschens sind die Fenster in Kippstellung zu bringen und im Anschluss ans Duschen ganz zu öffnen und eine 5-minütige Stoßlüftung durchzuführen.

Moosburg, den 2.11.2021

Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister